



# SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Regierungspräsidium Chemnitz, Referat 25  
Regierungspräsidium Dresden, Referat 25  
Regierungspräsidium Leipzig, Referat 25

- im Post austausch -

Dresden, den 17.10.2005  
Bearbeiter: Herr Jansen  
☎ (03 51) 5 64 - 3385  
E-Mail: Lars.Jansen@smi.sachsen.de  
Aktenzeichen: 37-1512.00/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band; Berechnung der aktiven Dienstzeit**

Der Freistaat Sachsen stiftet gemäß der Verwaltungsvorschrift des SMI über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens (VwVFeuEZ) vom 21. November 2003 für Mitglieder der Sächsischen Freiwilligen Feuerwehren in Anerkennung ihres langjährigen aktiven Dienstes ein Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band. Die Bürgermeister/Oberbürgermeister schlagen im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer die auszuzeichnende Person vor.

Ausschlaggebend für die Auszeichnung mit dem jeweiligen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band ist das Ableisten einer bestimmten aktiven Dienstzeit. Die Berechnung der aktiven Dienstzeit beginnt mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr. Für den Eintritt wurden durch Gesetz, Anordnungen oder Statuten der Feuerwehr Mindestaltersgrenzen festgelegt. Daraus ergeben sich folgende Mindestalter für den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr:

- bis 1956	Vollendung des 14. Lebensjahres,
- von 1956 bis 02.10.1990	in der Regel Vollendung des 16. Lebensjahres,
- vom 03.10.1990 bis 20.06.1997	Vollendung des 18. Lebensjahres,
- seit 21.06.1997	Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Eintritt in die Feuerwehr wurde im jeweiligen Dienstaussweis der Feuerwehr vermerkt.

Bisher wurde bei der Zustimmung oder Ablehnung zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nur Bezug auf das im Vorschlag angegebene Eintritts- und Geburtsdatum genommen. Ausnahmeregelungen zu Gunsten des Vorgeschlagenen bisher nicht berücksichtigt.

Zukünftig werden bei Eintritten in die Feuerwehr in dem Zeitraum von 1956 bis zum 02.10.1990 Vorschläge zur Ehrung auch bei Unterschreitung des Mindesteintrittsalters berücksichtigt, sofern mittels Dienstaussweis der Feuerwehr ein früherer Eintritt nachgewiesen werden kann. Die Regierungspräsidien werden gebeten, dies bei der künftigen Zustimmung oder Ablehnung zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens zu beachten.

Mit Schreiben vom 2. September 2005 wandte sich der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ruppertsgrün der Gemeinde Fraureuth an Herrn Staatsminister Dr. Thomas de Maizière mit der Bitte um Prüfung eines abgelehnten Vorschlages eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Das Regierungspräsidium Chemnitz wird gebeten, den Antrag auf Auszeichnung eines Kameraden unter den vorgenannten Voraussetzungen nochmals zu prüfen.

Gökelmann  
Referatsleiter

**Anlage:** 1 (nur RP Chemnitz)